



Brüssel, den 9. Februar 2024  
(OR. en)

5954/24

JUSTCIV 19  
JAI 144  
RELEX 127  
JAIEX 11  
COCON 5  
COEST 86

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  
Nr. Vordok.: 5071/24  
Betr.: Haager Übereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen: Vorgehen zum Beitritt Aserbaidschans – Billigung

#### I. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) möchte dem AStV die Frage unterbreiten, welchen Standpunkt die Europäische Union<sup>1</sup> in Bezug auf den Beitritt Aserbaidschans zum Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 2007“) vertreten soll.

<sup>1</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union.

## **II. DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN VON 2007**

2. In Bezug auf das Haager Übereinkommen von 2007 verfügt die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV über die ausschließliche Außenkompetenz, da die Bestimmungen des Übereinkommens gemeinsame Regeln der EU über Unterhaltspflichten<sup>2</sup> beeinträchtigen oder deren Tragweite ändern könnten.
3. Die EU ist eine vollwertige Vertragspartei dieses Übereinkommens, das für die Union am 1. August 2014 in Kraft getreten ist.
4. Gemäß Artikel 58 Absatz 3 des Übereinkommens kann jeder Drittstaat dem Übereinkommen beitreten. Nach Artikel 58 Absatz 5 des Übereinkommens wirkt der Beitritt jedoch nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von 12 Monaten nach der durch den Depositar erfolgten Notifikation des Beitritts keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben.
5. Der Depositar hat den Beitritt Aserbaidschans zum Haager Übereinkommen von 2007 am 27. Februar 2023 notifiziert. Die zwölfmonatige Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen den vorgeschlagenen Beitritt endet am **27. Februar 2024**.<sup>3</sup>
6. Informationen der Kommission zufolge, die mit Dokument ST 16997/23 übermittelt und in der Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) am 19. Januar 2024 mündlich aktualisiert wurden<sup>4</sup>, sind zwar Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festzustellen, doch scheint das Justizsystem in der Lage zu sein, die ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten.
7. Aus dem Haager Übereinkommen von 2007 ergeben sich die beiden folgenden Optionen:
  - a) kein Einspruch gegen einen Beitritt, b) Einspruch gegen einen Beitritt.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen. (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1).

<sup>3</sup> Gemäß Informationen des Depositars.

[https://repository.overheid.nl/frbr/vd/011740/1/pdf/011740\\_Notify\\_55.pdf](https://repository.overheid.nl/frbr/vd/011740/1/pdf/011740_Notify_55.pdf)

<sup>4</sup> Die ursprüngliche schriftliche Bewertung der Kommission wurde anschließend aktualisiert und ist in Dokument ST 16997/1/23 REV 1 enthalten.

### **III. ZUSAMMENFASSUNG DER BEITRÄGE DER GRUPPE „ZIVILRECHT“ UND IHRE EMPFEHLUNG ZUM BEITRITT ASERBAIDSCHANS**

8. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) hat den Beitritt Aserbaidschans zum Haager Übereinkommen von 2007 in den Sitzungen vom 19. Januar und 9. Februar 2024 erörtert und keine grundlegenden Hindernisse im Bereich des Zivilrechts ermittelt, die zu einem Einspruch gegen einen Beitritt führen könnten. Die Kommission teilt diese Auffassung.
9. Daher empfiehlt die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) dem AStV, dass die Europäische Union keinen Einspruch gegen den Beitritt Aserbaidschans zum Haager Übereinkommen von 2007 erhebt.
10. Diese Empfehlung zur Billigung des Vorgehens im Falle Aserbaidschans berührt nicht das künftige Verfahren zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union zum Beitritt von Drittstaaten zu solchen Haager Übereinkommen, die demselben Beitrittsmechanismus wie das Haager Übereinkommen von 2007 folgen.

### **IV. FAZIT**

11. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge billigen, dass die Europäische Union die Linie vertritt, keinen Einspruch gegen den Beitritt Aserbaidschans zum Haager Übereinkommen von 2007 zu erheben.**
-